

STEUERINFO

News und Fakten zur Steuergesetzgebung



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Ass. jur. Holger Bartsch, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. jur. Siegbert Eisenach, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Ute Jähner, Dr. Yvonne Kellersohn, Dr. Heino Kligen, Dipl.-Ing. Ök. Frank Lange, Dr. Matthias Leder, Bernhard Skrodzki, Dr. Thorsten Slink, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Ass. jur. Jens Wessely

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030 - 20308 - 2610

Inhaltsverzeichnis

Steuerbürokratieabbaugesetz.....	1
Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG).....	2
Europäische Kommission erlässt Richtlinienvorschlag im Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze.....	3
Ertragsteuerliche Organschaft: Bindungswirkung eines nachträglich festgestellten höheren Einkommens der Organgesellschaft.....	4
Erbschaftsteuer: Entscheidungen erst nach der Sommerpause.....	6
Pauschalierung der Sachzuwendungen nach § 37b EStG: Drittlohn ist beitragspflichtig.....	7
Rezensionen.....	9

■ Steuerbürokratieabbaugesetz

Referentenentwurf vom 20.06.2008

Mit Referentenentwurf zum Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) vom 20.06.2008 soll u. a. das Steuerrecht vereinfacht und entbürokratisiert werden. Dieses gesetzgeberische Ziel ist zu begrüßen. Allerdings bleibt auch dieses Gesetz hinter den Forderungen des DIHK zum Bürokratieabbau zurück.

Elektronische Steuerbilanz und GuV

Ein wesentlicher Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der weiteren Betonung des elektronischen Datenverkehrs zwischen Steuerbürger und Finanzamt. Die Quote der elektronisch übermittelten Steuererklärungen soll weiter gesteigert werden. So sollen insbesondere nach § 5b EStG-E Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen künftig elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden müssen. Hierzu sollen alle Betriebe verpflichtet werden, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermitteln (Bilanzierer). Ein Dispens von dieser Regelung soll im Einzelfall möglich sein, wenn die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden können. Diese Verpflichtung soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, gelten. Verbunden mit dieser elektronischen Übermittlung ist eine Standardisierung der Steuerbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG-E).

Auch Steuererklärungen müssen ab dem Jahre 2011 in elektronischer Form beim Finanzamt eingereicht werden (§ 14a GewStG-E, § 31 KStG-E, § 181 AO-E); für Härtefälle ist wiederum eine Ausnahme vorgesehen.

Die Grenzwerte zur Abgabe der Lohnsteuer-Ameldungen als auch der

Anhebung der Grenzwerte für Voranmeldungen

Umsatzsteuer-Voranmeldungen sollen angehoben werden. Lohnsteuer-Anmeldungen sollen vierteljährlich erst ab 1.000 € (bisher 800 €) und monatlich erst bei mehr als 4.000 € (bisher 3.000 €) Jahreslohnsteuer abzugeben sein. Die vierteljährliche Abgabepflicht von Umsatzsteuer-Voranmeldungen soll bei 1.000 €, die für die monatliche Voranmeldung bei 7.500 € Jahresumsatzsteuer einsetzen.

Zusammenlegung von Prüfungen

Zukünftig soll der Arbeitgeber verlangen können, dass eine Lohnsteuer-Außenprüfung und die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger zeitlich zusammengelegt werden sollen; der zeitliche Anwendungsbereich ist bisher jedoch unklar. Der Gesetzentwurf sieht ebenfalls Erleichterungen bei der Rechnungsstellung vor. So soll für steuerfreie Umsätze nach dem 31.12.2008, die an Unternehmer oder an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, erbracht werden, keine Rechnung mehr erforderlich sein. Ebenfalls soll die obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (Sammelrechnung) für den Fall der Übermittlung der Rechnung über elektronischen Datenaustausch (EDI) entfallen.

(Gs)

■ Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)

Beschluss des Deutschen Bundtages vom 30.06.2008

Am 30.06.2008 beschloss der Deutsche Bundestag das MoRaKG. Im Mittelpunkt steht die Erkenntnis, dass Beteiligungskapital eine wichtige Quelle der Finanzierung für mittelständische, insbesondere innovative Unternehmen ist. Insofern soll zu einem gewissen Grade Wagniskapital begünstigt werden. Wagnisbeteiligungsgesellschaften sollen zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen ertragsteuerlich als vermögensverwaltend eingestuft werden, was eine Freistellung von der Gewerbesteuer bedeutet.

"carried interests"

Im Gegenzug werden die sog. „carried interests“ nunmehr zu 60 % zur Einkommensteuer herangezogen (vormals 50 %). Hierbei handelt es sich um gewinnabhängige Tätigkeitsvergütungen, die eine vermögensverwaltende Beteiligungsgesellschaft an ihre Manager zahlt. Korrespondierend ist nunmehr ein Abzug der dabei entstehenden Aufwendungen des Managements zu 60 % möglich. Dieses Teileinkünfteverfahren soll ab dem 1.1.2009 gelten.

Veräußerungsfreibetrag

Für Veräußerungen nach dem 31.12.2007 soll der Veräußerungsfreibetrag des § 17 EStG auf 20.000 € angehoben werden (bisher 9.060 €). Darüber hinaus will der Gesetzgeber für Wagnisbeteiligungen einen besonderen Veräußerungsfreibetrag i. H. v. 200.000 € einführen (§ 20 WKBG). Voraussetzung hierfür soll sein, dass der Steuerpflichtige während der letzten fünf Jahre unmittelbar zu mindestens 3 %, höchstens

Erleichterungen beim Verlustvortrag

jedoch zu 25 %, für längstens zehn Jahre an der Gesellschaft, deren Anteile veräußert wurden, beteiligt war. Der Freibetrag selbst mindert sich um den 800.000 € übersteigenden Teil des Veräußerungsgewinns. Darüber hinaus wird der Freibetrag dann gekürzt, wenn der Steuerpflichtige weniger als zu 100 % an der veräußerten Gesellschaft beteiligt war. Der Freibetrag mindert sich dann um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Anteil von 800.000 € übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. Wird z. B. ein 40 %iger Anteil an einer Gesellschaft veräußert, kommt es zu einer Kürzung des Freibetrages, wenn die Höchstgrenze von 40 % von 800.000 €, 320.000 €, beim Veräußerungsgewinn überschritten wird.

Neuerungen sieht das MoRaKG auch bei der sog. Mantelkaufregelung des § 8c KStG vor, wonach bei bestimmten Anteilerwerben an Kapitalgesellschaften ein bestehender Verlustvortrag untergeht. Diese Vorschrift soll nunmehr um einen Abs. 2 erweitert werden, nachdem dann eine Verlustverrechnung wiederum möglich ist, wenn Anteile an einer Zielgesellschaft durch eine Wagnisbeteiligungsgesellschaft erworben werden und die Verluste auf stille Reserven des Betriebsvermögens der Zielgesellschaft entfallen. Nach einer Mindesthaltedauer von vier Jahren bleiben diese Verlustvorträge auch bei weiteren Veräußerungen erhalten.

Eingeschränkt wird diese Regelung dadurch, dass es sich bei den Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, nur um solche handeln darf, deren Eigenkapital nicht mehr als 20 Mio. € beträgt und deren Gründung beim Erwerb der Beteiligung nicht länger als zehn Jahre zurück liegt. Darüber hinaus dürfen die Anteile an der Zielgesellschaft in Form von Wertpapieren nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden. Die Regelungen zu § 8c Abs. 2 KStG sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2008, somit für alle Übertragungen ab dem 31.12.2007 gelten.

(Gs)

■ Europäische Kommission erlässt Richtlinien-vorschlag im Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze

Wesentliche Änderungen

Der Richtlinienvorschlag KOM (2008) 428 soll den Katalog der ermäßigt besteuerten Leistungen (Anhang III der MwStSystRL) um folgende Elemente erweitern:

- Saugfähige Hygieneprodukte (darunter fallen Monatshygiene von Frauen und Babywindeln),
- Geräte, die für Behinderte konzipiert wurden (z.B. Blindentastaturen, für Behinderte gerechte Autoeinrichtungen) (vgl. Nr. 4 RL-

Vorschlag),

- Hörbücher (vgl. Nr. 6 RL-Vorschlag),
- Lieferung und Bau von Wohnungen (vgl. Nr. 10, 10 a RL-Vorschlag); die derzeitige Beschränkung auf den sozialen Wohnungsbau wird aufgehoben,
- Dienstleistungen im Gaststättengewerbe (vgl. Nr. 12a RL-Vorschlag),
- Dienstleistungen für die Pflege von Gärten, Erbringung von Gartenbau- und Landschaftsbaudienstleistungen.

Mit Aufnahme der arbeitsintensiven Dienstleistungen in den Anhang III der MwStSystRL soll der derzeitige Anhang IV gestrichen werden.

Der Richtlinienvorschlag kann erst ab dem 01.01.2011 in Kraft treten, wenn er durch alle Mitgliedstaaten einstimmig angenommen wird. Derzeit sind Deutschland und Dänemark diesem gegenüber eher kritisch eingestellt.

Des Weiteren prüft die Europäische Kommission, ob eine Ausweitung der ermäßigten Besteuerung auf energiesparende Werkstoffe und andere umweltfreundliche Produkte zweckmäßig ist. Dazu hat sie eine Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Herbst 2008 der Öffentlichkeit vorgestellt werden soll.

Der DIHK lehnt die Ausdehnung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf weitere Leistungen ab. Vielmehr tritt er für weniger Bürokratie und eine unternehmer- und verbraucherfreundliche Mehrwertsteuer in Europa ein.

Vergünstigungen in einzelnen Branchen verfestigen eine zu hohe Steuerlast insgesamt und eine falsche, weil komplizierte und betrugsanfällige Steuerstruktur. Ausnahmen an der einen Stelle werden schnell zur Rechtfertigung von Mehrbelastungen an anderer Stelle missbraucht.

Der DIHK spricht sich stattdessen dafür aus, mehr Raum für Vereinfachung und niedrigere Steuersätze zu geben.

(BB)

■ Ertragsteuerliche Organschaft: Bindungswirkung eines nachträglich festgestellten höheren Einkommens der Organgesellschaft

Weiteres Vorgehen auf Europäischer Ebene

DIHK-Position

Leitsatz

Mit Urteil vom 6. März 2008 (Az: IV R 74/05) entschied der Bundesfinanzhof (BFH) über die Frage, inwiefern sich Änderungen im Einkommen der Organgesellschaft auf den Gewinn des Organträgers auswirken: Sind die Steuerbescheide des Organträgers bestandskräftig bzw. unterliegen diese einer erhöhten Bestandskraft nach einer Außenprü-

Sachverhalt

fung, so wirkt sich eine Änderung im Einkommen der Organgesellschaft nicht mehr auf den Gewinn des Organträgers aus. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

An der Organgesellschaft, der T-GmbH, war zu 100 % die Organträgergesellschaft, die M-GmbH & Co. KG beteiligt. Zwischen den Unternehmen bestand eine ertragsteuerliche Organschaft. Die T-GmbH selbst war zu 50 % an der B-OHG beteiligt. Für das Streitjahr wurden bei allen Beteiligten zunächst die Gewinnfeststellungsbescheide bzw. die Körperschaftsteuerbescheide entsprechend den Steuererklärungen unter Vorbehalt der Nachprüfung erlassen. Eine Außenprüfung beim Organträgerunternehmen, der M-GmbH & Co. KG, führte zu keiner wesentlichen Änderung bei dieser. Der Vorbehalt der Nachprüfung wurde nach der Außenprüfung aufgehoben. Die Gesellschaft legte gegen den Gewinnfeststellungsbescheid wegen einer anderen rechtlichen Frage Einspruch ein und beantragte wegen eines gleichen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht Ruhen des Verfahrens.

Nachfolgend fand eine Betriebsprüfung bei der B-OHG statt, die zur Erhöhung des der T-GmbH zustehenden Gewinnanteils führte. Daraufhin wurden geänderte Körperschaftsteuerbescheide für die T-GmbH erlassen. Aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaft wurde das Einkommen jedoch weiterhin mit 0 DM angegeben. Das für die T-GmbH zuständige Finanzamt verfasste eine Mitteilung an das Finanzamt der M-GmbH & Co. KG. Darauf erließ dieses Finanzamt einen geänderten Gewinnfeststellungsbescheid für die M-GmbH & Co. KG, unter Hinweis darauf, dass durch das offene Einspruchsverfahren der Bescheid noch geändert werden durfte.

Dem trat die M-GmbH & Co. KG mit Einspruch entgegen, welcher vom Finanzamt zurück gewiesen wurde. Auch die Klage vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg. Letztlich führte die Revision vor dem BFH zur Aufhebung des zweiten Gewinnfeststellungsbescheides.

Der BFH entschied, dass gegenüber der M-GmbH & Co. KG kein geänderter Gewinnfeststellungsbescheid erlassen werden durfte. Dem sprach schon entgegen, dass der Gewinnfeststellungsbescheid nach § 173 Abs. 2 AO einer erhöhten Bestandskraft durch die vorher durchgeführte Außenprüfung unterlag. Nach einer Außenprüfung dürfen Steuerbescheide nur noch aufgehoben oder geändert werden, wenn eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliegt, was hier jedoch nicht der Fall war.

Darüber hinaus hätte das Finanzamt die M-GmbH & Co. KG im Rahmen des Einspruchsverfahrens auf eine drohende Verböserung hinweisen müssen, welcher die M-GmbH & Co. KG durch Rücknahme des Einspruchs hätte entgegen können.

Ebenfalls konnte sich das Finanzamt nicht darauf berufen, dass es sich bei dem geänderten Körperschaftsteuerbescheid der T-GmbH (Organge-

Gewinnfeststellungsbescheid der mittelbaren Beteiligung nicht maßgeblich für Organmutter

sellschaft) um einen Grundlagenbescheid handelte. Dies wurde bereits mit Urteil des BFH vom 28. Januar 2004 (Az: I R 84/03) entschieden.

Auch der geänderte Gewinnfeststellungsbescheid der B-OHG gegenüber der T-GmbH entfaltete keine Wirkung eines Grundlagenbescheides für die M-GmbH & Co. KG, da eine Bindungswirkung nur dem jeweiligen Beteiligten an der Gesellschaft zukommt, nicht jedoch der M-GmbH & Co. KG, die ihrerseits nicht an der B-OHG beteiligt war.

Der BFH hält das gefundene Ergebnis für nicht sachgerecht, sieht sich jedoch wegen des Fehlens einer gesetzgeberischen Entscheidung über die Erstreckung der Bindungswirkung auf den Organträger nicht zu einer anderen Entscheidung in der Lage.

Praxishinweis:

Das Urteil zeigt wieder einmal, dass bei komplexen Konzernstrukturen auf die Bindungswirkung der einzelnen Steuerbescheide und die mögliche Bestandskraft der Bescheide der Muttergesellschaften zu achten ist. Gerade Außenprüfungen führen dazu, dass auch trotz eines Einspruches gegen die Bescheide nach Außenprüfung eine erhöhte Bestandskraft den Steuerpflichtigen vor einer höheren Steuerfestsetzung schützen kann.

(Gs)

■ Erbschaftsteuer: Entscheidungen erst nach der Sommerpause

Entscheidungen verschoben

In Sachen Erbschaftsteuerreform wird es nun doch erst im Herbst eine Entscheidung geben. So hat es der Koalitionsausschuss Mitte Juni beschlossen. Insbesondere dem bayerischen Finanzminister Huber soll die neue Zeitplanung entgegenkommen, wird im Freistaat doch am 28. September ein neuer Landtag gewählt. Aber auch der Vorsitzende des Finanzausschuss des Bundestages, Eduard Oswald, hat sich mehrfach dafür ausgesprochen, sich bei der Reform mehr Zeit zu nehmen. „Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit“ ist sein Credo.

Streitpunkte im Prinzip geklärt

Damit bleiben auch über die Sommerpause hinweg wesentliche Punkte der Reform ungeklärt. Es gebe keine schweren Differenzen mehr zwischen den Koalitionspartnern, heißt es. „Die großen Streitpunkte sind im Prinzip ausgeräumt“, lässt aber noch Verhandlungsbedarf erkennen. Auch wenn in einigen Punkten Verbesserungen angekündigt wurden, so bleibt doch abzuwarten, wie das „Gesamtwerk“ hinterher aussieht.

offene Punkte

Zu den offenen Punkten zählen insbesondere die Behaltensfrist von 15 Jahren mit Fallbeileffekt, die Regelungen zur Lohnsumme, Ausnahmen von der Verwaltungsvermögensgrenze (etwa für vermietete Wohnimmobilien, Fälle der Betriebsverpachtung sowie -aufspaltung – zu den Schwierigkeiten in Betriebsaufspaltungsfällen berichteten wir in der Steuerinfo Juni 2008) sowie die Doppelbelastung mit Erbschaft- und

10-Jahresfrist und pro-rata-temporis-Regelung zugesagt

Einkommensteuer. Auch über eine Regionalisierung der Freibeträge und/oder Tarife wird nachgedacht, ebenso über die Berücksichtigung von Abfindungsbeschränkungen bei der Ermittlung des Erbschaftsteuerwertes. Für Klein(st)unternehmen soll es Erleichterungen bei den Überwachungspflichten geben.

Das Bundesfinanzministerium hat zu den strittigen Punkten alternative Lösungsvorschläge zusammengetragen bzw. selbst erarbeitet, die der Fraktions-Arbeitsgruppe (wir berichteten dazu in der Steuerinfo Mai 2008) Ende Juni vorgelegt wurden. Entschieden wird jedoch erst nach der Sommerpause – und nach der bayerischen Landtagswahl. Das Treffen der Arbeitsgruppe ist erst für den 30. September 2008 vorgesehen.

Vorab war bereits zu erfahren, dass die Behaltensfrist auf 10 Jahre festgelegt wird und es bei einem Verstoß nur eine zeitanteilige Nachversteuerung (pro-rata-temporis-Regelung) geben soll. Damit müsste bei einem Verkauf des Betriebs im 9. Fortführungsjahr nicht die gesamte Erbschaftsteuer nachgezahlt werden, sondern nur 2/10 (für die Jahre 9 und 10). Ob als Gegenleistung dafür etwa der Sofortbesteuerungsanteil erhöht wird – z.B. von 15 auf 20 % –, ist unklar. Unklar bleibt trotz angeblicher Einigung darüber auch weiterhin, ob und wie die Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer vermieden werden soll.

Praxishinweis:

Belastbare Festlegungen wird es frühestens am 30. September geben. Der weitere Zeitplan sieht die Entscheidung des Bundestages für den 17. Oktober, die Zustimmung der Länder für die Bundesratssitzung am 7. November 2008 vor. Die Neuregelungen sollen verbindlich ab dem 1.1.2009 gelten.

Für „Altfälle“, d.h. Erbfälle in der Zeit vom 1.1.2007 bis einschließlich 31.12.2008, ist ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht vorgesehen. Wird neues Recht gewählt, d.h. neue Bewertung und neue Verschonungsregelung, sollen trotzdem die alten Freibeträge angewendet werden. Bei Schenkungen soll das Wahlrecht nicht gelten.

(Ng)

■ Pauschalierung der Sachzuwendungen nach § 37b EStG: Drittlohn ist beitragspflichtig

Einführung mit JStG 2007

Der Gesetzgeber hat durch das Jahressteuergesetz 2007 eine Pauschalierung der Einkommensteuer bei bestimmten Sachzuwendungen eingeführt. Hierdurch wurde eine gerade im Zusammenhang mit geldwerten Vorteilen aus Sachzuwendungen und Geschenken diskutierte rechtliche Grundlage geschaffen. Zu Einzelfragen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Pauschalierungsnorm entstanden sind, hat zuletzt das BMF mit Schreiben vom 29. April 2008 Stellung bezogen. Eine besondere Bedeutung kommt darüber hinaus auch der sozial-

versicherungsrechtlichen Behandlung der Zuwendungen

- a) durch einen Nichtarbeitgeber bzw.
- b) durch den eigentlichen Arbeitgeber

zu.

Sozialversicherung

Ausdrücklich geklärt war bislang die sozialversicherungsrechtliche Behandlung, wenn der Arbeitgeber eine solche Pauschalierung bei Sachzuwendungen an den eigenen Arbeitnehmer zulässigerweise wählt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 30. April 2007 hierzu Stellung bezogen. Die Vereinfachung durch eine Pauschalierung bei der Einkommensteuer ist danach in der Sozialversicherung nicht umsetzbar. Zwar sollen grundsätzlich die Regelungen in der Sozialversicherung mit denen des Steuerrechtes übereinstimmen. D.h. bei einer Pauschalierung der Einkommensteuer soll es grundsätzlich nicht zu einer Beitragspflicht kommen. Allerdings lässt die Sozialversicherungsentgeltverordnung für diese Pauschalierung der Steuer keine „Sozialversicherungsfreiheit“ zu. Abweichungen vom Grundsatz „Steuerpauschalierung führt zur Beitragsfreiheit“ sind denkbar, wie an diesem Beispiel deutlich wird.

Besprechung Spitzenverbände

Das Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 7./8. Mai 2008 behandelt erstmals die Beitragsabführung bei Arbeitsentgelt von dritter Seite. Arbeitsentgelt von Dritten liegt dann vor, wenn ein Unternehmen die Sachzuwendungen nicht an ihre eigenen Arbeitnehmer, sondern an Arbeitnehmer anderer Unternehmen abgibt. Dieser Drittlohn führt jedoch dazu, dass der Arbeitgeber, bei dem der betreffende Arbeitnehmer beschäftigt ist, unverändert die aus der Sachzuwendung anfallenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge gem. § 28e Abs. 1 SGB IV zu zahlen hat. Dies gilt nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer, obwohl der eigentliche Arbeitgeber in die Sachzuwendungsgewährung gar nicht eingeschaltet ist, von dem Vorteil keine Kenntnis erlangt und eine Bewertung der Sachzuwendung nicht vornehmen kann.

Praxishinweis:

Andererseits bedeutet dies auch, dass das die Sachzuwendung zuwendende Unternehmen keine Beiträge abzuführen hat. Dies wird damit begründet, dass der Erhalt solcher Sachzuwendungen zu dem fremden Unternehmen kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

Um die Zahlung der Gesamtversicherungsbeiträge sicherzustellen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet (vgl. § 28o Abs. 1 SGB IV), seinem zahlungspflichtigen Arbeitgeber die Höhe der erhaltenen Sachzuwendungen bzw. den beitragspflichtigen Betrag unverzüglich mitzuteilen. Die Besprechungsteilnehmer empfehlen darüber hinaus, dass auch das fremde Unternehmen dem zahlungspflichtigen Arbeitgeber die Höhe der zugewandten Sachzuwendung unmittelbar mitteilt.

Praxishinweis:

Die Sozialversicherungsträger machen damit deutlich, dass Arbeitsentgelt von dritter Seite auch der Beitragspflicht beim eigentlichen Arbeitgeber unterliegt. Diese Beitragspflicht ist durch den Arbeitgeber und nicht durch den zuwendenden Dritten oder den die Zuwendung empfangenden Arbeitnehmer zu erfüllen. Arbeitsentgelt kann über den hier angesprochenen Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG hinausgehen. Auch z. B. aufgrund des Dienstverhältnisses gewährte Rabatte oder Preisvorteile können als Drittlohn und Dritt-arbeitsentgelt zu fassen sein und der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht beim Arbeitgeber unterliegen. Dem angestrebten Vereinfachungseffekt der Pauschalierung, die der Gesetzgeber durch die Verabschiedung erreichen wollte, entspricht diese Auslegung keinesfalls. Deutlich wird Nachbesserungsbedarf.

(Se)

■ Rezensionen



Investitionszulagengesetz 2007

von Dipl.-FinW. (FH) StOAR Andreas Ludolph

Reihe: Gesamtdarstellungen

Investitionszulagengesetz 2007

Systematische Kommentierung InvZulG 2007, InvZulG 2005

von Dipl.-FinW. (FH) StOAR Andreas Ludolph

100 Seiten broschiert, 2008, EUR 14,80

ISBN 978-3-482-58861-7

Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Herne

Diese NWB Gesamtdarstellung enthält eine systematische Kommentierung des Investitionszulagenrechts und alle für dieses Rechtsgebiet relevanten Texte. Sie eignet sich sowohl für den schnellen Überblick zum Thema als auch zur Lösung von konkreten Einzelfragen durch gezieltes Nachschlagen. Eingearbeitet sind die grundlegenden Ergebnisse von Rechtsprechung und Verwaltung, soweit sie für das Verständnis dieser Steuerart notwendig sind. Die Gesamtdarstellung zum Investitionszulagenrecht stellt das zum 1. Januar 2008 geltende Recht dar. In manchen Fällen spielen InvZulG 2007 und InvZulG 2005 zusammen. Darum ist neben der aktuellen Fassung des Gesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, im Anhang auch das InvZulG 2005 abgedruckt. Bei den einzelnen Vorschriften des InvZulG 2007 ist vermerkt, in welchen Textziffern der Gesamtdarstellung die entsprechenden Erläuterungen enthalten sind.

Die Gesamtdarstellungen von NWB vereinen den systematischen Überblick über eine Steuerart mit den Details einer Kommentierung. Die einzelnen Bände sind kompakt und handlich.



Steuerstrafrecht

H. Eberhard Simon/Claus-Arnold Vogelberg

H. Eberhard Simon/Claus-Arnold Vogelberg

Steuerstrafrecht

2. Auflage XXX, 434 S., geb. EUR 69,95

ISBN 3-7910-2384-5

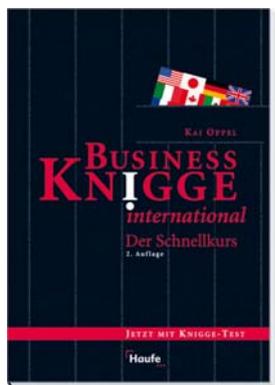
Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart

Das Steuerstrafrecht stellt an den Praktiker besonders hohe Anforderungen. Er muss sowohl Steuerexperte als auch gewiefter Strafverteidiger sein. In einer Zeit, in der Steuerstraftaten von der Verwaltung und den Gerichten wie jedes andere kriminelle Delikt behandelt werden, ist diese Mehrfachqualifikation besonders wichtig. Angesichts der massiven und nicht selten nur auf allgemeinen Annahmen beruhenden und deshalb ungerechtfertigten Fahndungsmaßnahmen ist eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit dieser Materie von großer Bedeutung. Das Buch erläutert praxisbezogen die wichtigsten Tatbestände des Steuerstrafrechts und des Steuerordnungswidrigkeitenrechts, die Aufgaben und Befugnisse der Steuerfahndung, der Bußgeld- und Strafsachenstellen, der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte und verbindet sie mit ausführlichen praktischen Hinweisen für die Verteidigung. Die Aufgaben und Befugnisse des steuerlichen Beraters während des parallel laufenden Besteuerungsverfahrens werden ebenso wie die Aufgaben und Befugnisse des Verteidigers im Steuerstrafverfahren dargestellt, verbunden mit einer Erläuterung des weiteren Verfahrens nach Abschluss der Ermittlungen. Dabei wird auch der wichtige Bereich der Verständigungen im Strafverfahren und der Strafzumessung behandelt.

Autoren:

H. Eberhard Simon ist Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht mit Tätigkeitsschwerpunkt Gesellschaftsrecht und langjähriger Chairman des International Tax Committee von POLARIS International. Er zeichnet sich zudem durch eine umfassende Vortragstätigkeit zum Steuerstrafrecht, insbesondere für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und bei in- und ausländischen Banken aus.

Claus-Arnold Vogelberg war von 1971 bis 2003 als Richter für Steuerstrafsachen und Steuerordnungswidrigkeiten tätig. Als Rechtsanwalt in Steuerstrafsachen hält er zusätzlich Seminare zum Thema Steuerstrafrecht für Rechtsanwälte, Steuerberater, Richter, Staatsanwälte, Finanzbeamte und Bankmitarbeiter. Außerdem ist er Mitarbeiter der Zeitschrift "Praxis Steuerstrafrecht" und Beauftragter der FernUniversität Hagen für das steuerstrafrechtliche Weiterbildungsstudium.



Business Knigge international – der Schnellkurs
Kai Oppel

Business Knigge international

– der Schnellkurs

2. Auflage 2008, 240 S., Broschur, € 19,80

ISBN 978-3-448-08747-5

Rudolf Haufe Verlag, Planegg bei München

In seinem Ratgeber geht Oppel auf typische Missverständnisse und Kniggefallen bei Deutschlands wichtigsten Handelspartnern ein. Erstmals werden in der zweiten Auflage auch die Benelux-Staaten sowie Argentinien und Brasilien beleuchtet. Ebenso neu ist ein großer Kniggetest zu Beginn des Buches, der dabei hilft, das eigene Kniggewissen einzuschätzen und Lücken gezielt zu schließen.

„Während sich Geschäftsleute auf Aufenthalte in Asien meist intensiv vorbereiten, unterschätzen sie die Unterschiede im benachbarten Ausland“, sagt Oppel nach Gesprächen mit mehr als 40 Kniggeexperten und internationalen Managern. So setzen Geschäftsleute beispielsweise Niederlande und Holland gleich. Andere wissen nicht, dass sie ein Gespräch im belgischen Flandern besser niederländisch und im belgischen Wallonien besser französisch eröffnen sollten. „Wer nicht weiß, wie die Hauptstadt heißt oder wer nur typische Klischees kennt, kann seine Achtung nicht mit typischen Kniggegesten wiederherstellen.“

Weitere Kniggefallen sind laut Oppel Direktheit sowie ein extrem abschlussorientiertes Vorgehen. Dieses führt dazu, dass Deutsche zu schnell zum Geschäftlichen kommen, anstatt ihr Gegenüber kennen zu lernen. Gerade beziehungsorientierte Menschen wie Inder oder Araber empfinden dies als unhöflich. „Besonders Geschäftspartner in Asien, den USA oder in Indien sind zudem schockiert, wenn Manager aus dem deutschen Sprachraum ihre Meinung sagen – anstatt diese wie andernorts üblich in schönen Worten zu verpacken.“ Der Kniggeexperte Oppel rät, Kritik in diesen Ländern grundsätzlich abzuschwächen und bei Problemen stets auch positive Aspekte zu betonen.

Neben kulturellen Gepflogenheiten und Länderinformationen erfahren die Leser alles rund um den sicheren Auftritt auf internationalem Parkett. Ob Geschäftsanbahnung, Beziehungspflege, Tischgewohnheiten, Dresscodes oder Verhandlungsbesonderheiten: In 16 Länderkapiteln geht Oppel ausführlich auf die Merkmale im jeweiligen Land ein. Der große Kniggetest am Anfang des Buches und verschiedene landesspezifische Tests helfen dabei, sich optimal auf den Auslandsaufenthalt vorzubereiten.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Jens Gewinnus (Gs), Bianca Blottko (BI), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), StB Michael Seifert (Se)